

EXTERNISTENPRÜFUNGSKOMMISSION

an der
Volksschule

Zl.:

Über das Ansuchen des/der Erziehungsberechtigten _____ um Zulassung zur Externistenprüfung Ihrer Tochter/Ihres Sohnes _____ zum Nachweis des zureichenden Erfolges des häuslichen Unterrichtes/des Besuches einer im Ausland gelegenen Schule/einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht für das Schuljahr _____ ergeht folgende

ENTSCHEIDUNG

Gemäß § 42 Abs. 14 und § 70 Abs. 1 lit. i des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986 iVm § 1 Abs. 3 und Abs. 1 Z. 2 sowie § 2 Abs. 5 der Externistenprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 362/1979 idgF, wird _____ zur Externistenprüfung über die __ Schulstufe (__ Klasse) der Schulart Volksschule nach dem Lehrplan der Volksschule gemäß Anlage A der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen erlassen werden, BGBl. Nr. 134/1963 idgF, zugelassen.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Externistenprüfungsverordnung umfasst die Externistenprüfung den im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoff aller Pflichtgegenstände mit Ausnahme der Pflichtgegenstände „Bewegung und Sport“ sowie „Werkerziehung“ (Technisches Werken/textiles Werken) gemäß § 1 Abs. 2 Z. 4 und 8 der zitierten Verordnung.

Die Prüfung besteht gemäß § 7 Abs. 4 i. V. m. § 6 Abs. 3 der Externistenprüfungsverordnung aus folgenden Prüfungsgebieten in der jeweils folgenden Prüfungsform:

1. bis 3. Schulstufe

Sachunterricht	mündliche Prüfung
Deutsch, Lesen, Schreiben	mündliche Prüfung
Mathematik	mündliche Prüfung
Musikerziehung	mündliche Prüfung
Bildnerische Erziehung	praktische Prüfung

Zulassung-ExtPrfg VS

Bildungsdirektion für Salzburg Referat Präszc 20.01.2022

4. Schulstufe

Sachunterricht	mündliche Prüfung	
Deutsch, Lesen, Schreiben	schriftliche Klausur und	mündliche Prüfung
Mathematik	schriftliche Klausur und	mündliche Prüfung
Musikerziehung	mündliche Prüfung	
Bildnerische Erziehung	praktische Prüfung	

Nur wenn Religion beantragt

Gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 3 der Externistenprüfungsverordnung wird der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin zur Externistenprüfung aus Religion, bestehend aus einer mündlichen Teilprüfung, zugelassen.

Die Dauer der mündlichen bzw. praktischen Prüfung beträgt gemäß § 7 Abs. 4 i. V. m. § 6 Abs. 5 der Externistenprüfungsverordnung jeweils die für die Gewinnung eines sicheren Urteiles über die Kenntnisse des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin notwendige Zeit.

Folgende/r Prüfungstermin/e wird/werden festgelegt:

Gemäß § 14 Tarifpost 14 Abs. 2 Z. 4 letzter Halbsatz des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, ist für das Externistenprüfungszeugnis eine Gebühr von € 14,30 zu entrichten.

BEGRÜNDUNG

Entfällt gemäß § 70 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes, da dem Standpunkt des/der Antragstellers/Antragstellerin vollinhaltlich Rechnung getragen wird.

BELEHRUNG ÜBER DIE WIDERSPRUCHSMÖGLICHKEIT

Gemäß § 71 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes ist gegen diese Entscheidung Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch per E-Mail) innerhalb von fünf Tagen bei der Externistenprüfungskommission einzubringen.



HINWEIS

1. Der Prüfungskandidat/ die Prüfungskandidatin hat sich vor Beginn jeder schriftlichen Klausur und /oder mündlichen Teilprüfung mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
2. Das Externistenprüfungszeugnis darf erst nach Vorlage des Überweisungsbeleges über die Entrichtung der Stempelgebühren in Höhe von € 14.30 ausgehändigt werden.

Datum

Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission